

E H R E N Z E I C H E N O R D N U N G (EzO)

Art. 1 Verbandsabzeichen

1. Das Abzeichen des Verbandes ist ein auf der Spitze stehendes, weißes Viereck, das waagrecht halbiert ist und oben die von zwei Eichenblättern flankierten Buchstaben BEV und unten einen weißblauen Rautengrund zeigt.
2. Zum Tragen des Verbandsabzeichens ist jedes Mitglied eines Verbandsvereines berechtigt.
3. Der Präsident ist berechtigt, auch Nichtmitgliedern das Verbandsabzeichen zu verleihen.

Art. 2 Sportler- und Ehrennadeln

1. Der Verband gibt Sportlernadeln und Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold aus.
2. Die Sportlernadeln sind Verbandsabzeichen, die an der unteren linken und rechten Seite einen bronzenen, silbernen oder goldenen Lorbeerzweig tragen.
3. Die Ehrennadeln sind Verbandsabzeichen, die mit einem bronzenen, silbernen oder goldenen Kranz umgeben sind.

Art. 3 Ehrenring

Der goldene Ehrenring mit zwei Brillanten ist ein schwerer 14-karätiger Siegelring, wobei die Buchstaben BEV und die Rauten erhaben in Gold vortreten. Die Brillanten sind links und rechts neben der Siegelplatte angebracht.

Art. 4 Verdienstplakette

Die Verdienstplakette ist 55 x 72 mm groß, mit einem stehenden Löwen, der in den vorderen Pranken das BEV-Abzeichen trägt. Sie weist folgende Inschrift auf:

„Für Verdienste um den Eissport –
Bayerischer Eissport-Verband e.V.“

Die Verdienstplakette wird in Bronze, Silber und Gold ausgegeben.

Art. 5 Ehrungen

Mitglieder von Verbandsvereinen, Verbandsfunktionäre sowie Gönner und Förderer des BEV und dessen Vereinen können für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den Verband und den Eissport geehrt werden.

Eine Ehrung kann nur einmal je Güteklasse erteilt werden.

Art. 6 Personenkreis

1. Verdiente Mitglieder der Verbandsvereine

Langjährige Mitarbeiter in der Vorstandschaft oder im Vereinsausschuss können geehrt werden mit der Ehrennadel in

Bronze: für mindestens 15-jährige Tätigkeit,

Silber: für mindestens 25-jährige Tätigkeit,

Gold: für mindestens 40-jährige Tätigkeit.

Die Mitarbeit darf nicht länger als fünf Jahre unterbrochen sein.

2. Erfolgreiche Sportler bei Seniorenwettkämpfen

Es erhalten die Sportlernadel in

Bronze: a) Deutsche Meister,
b) Drittplazierte bei Weltmeisterschaften,
c) Drittplazierte bei Olympischen Spielen,
d) Zweit- und Drittplazierte bei Europameisterschaften.

Silber: a) Europameister,
b) Zweitplazierte bei Weltmeisterschaften,
c) Zweitplazierte bei Olympischen Spielen,
d) dreimalige Bronzeleistung.

Gold: a) Weltmeister,
b) Olympiasieger,
c) dreimalige Silberleistung,
d) fünfmalige Bronzeleistung.

3. Funktionäre des BEV und seiner Gliederungen

BEV-Funktionäre können geehrt werden:

a) **Mit der Ehrennadel in**

Bronze: für besondere Verdienste um den Eissport und den BEV,

Silber: für außergewöhnliche Verdienste um den Eissport und den BEV,

Gold: für hervorragende Verdienste um den Eissport und den BEV, wobei sich die Tätigkeit zumindest über die gesamte Landesorganisation erstrecken muß.

b) **Mit dem Ehrenring**

Der Ehrenring ist die höchste Auszeichnung, die der BEV zu vergeben hat. Er wird nur an langjährige Verbandsfunktionäre mit den höchsten Verdiensten um den bayerischen Eissport verliehen. Träger des Ehrenringes können drei lebende Personen sein.

Der Ehrenring braucht beim Ableben des Inhabers nicht zurückgegeben zu werden, jedoch sind die jeweiligen Erben nicht berechtigt, diesen Ring zu tragen.

4. Andere Personen

Außerhalb des Verbandes stehende Personen können geehrt werden mit der Verdienstplakette in

Bronze: für Verdienste um die Förderung eines örtlichen Vereines,

Silber: für besondere Verdienste um die Förderung der Vereine oder besondere Verdienste um den Eissport in Wort und Schrift,

Gold: für außergewöhnliche Verdienste um die gesamten Belange des bayerischen Eissportes, sowie im besonderen durch Schaffung von Sportstätten.

Art. 7 Urkunden

Für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied sowie die Ehrung mit dem Ehrenring, der Ehrennadel, der Sportlernadel und der Verdienstplakette werden Urkunden ausgestellt, die vom Präsidenten unterzeichnet sind.

Die Geschäftsstelle führt eine Liste, in der alle Ehrungen nachgewiesen werden können. Die Liste muss den Namen des Geehrten, die Bezeichnung der Ehrung, das Datum und den Grund der Ehrung enthalten.

Art. 8 Verleihungsrecht

Das Verleihungsrecht für den Ehrenring obliegt dem Verbandsausschuss, für alle anderen Ehrungen dem Präsidium.

Art. 9 Anträge

Anträge können von den Mitgliedsvereinen, den Fachsparten und deren Untergliederungen über den Fachspartenobmann beim Präsidium gestellt werden. Die vorgeschriebenen Formblätter sind von der Geschäftsstelle zu beziehen.

Der Verbandsausschuss und das Präsidium können Ehrungen auch dann vornehmen, wenn kein Antrag vorliegt.

Art. 10 Widerruf

Bei ehrenrührigem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes kann durch das Präsidium die Berechtigung zum Tragen der Ehrennadel und der Sportlernadel entzogen werden.

Diese Ehrenzeichenordnung wurde vom Verbandstag am 28.03.1987 beschlossen und geändert am 16.05.1992, 03.06.2000 und am 14.06.2008.